

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 12 15 – Flugsicherung – Titel 671 02 – Erstattung von Einnahmeausfällen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH auf Grund von Gebührenbefreiungen

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 1994
– II B 2 – Ve 1511 – 3/94:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Verkehr meine Einwilligung nach Artikel 112 GG zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1994 bei Kapitel 12 15 Titel 671 02 – Erstattung von Einnahmeausfällen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH auf Grund von Gebührenbefreiungen – bis zur Höhe von 16 393 000 DM erteilt habe.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen. Sie ist darauf zurückzuführen, daß zum Zeitpunkt der Veranschlagung der Kosten die Aufgaben der Flugsicherung ab 1. Januar 1993 mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 der DFS übertragen wurden und für die Erstattungen an die DFS aus Kostenbefreiungen keine Erfahrungswerte vorlagen.

Die Mehrausgabe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung. Sie ist unabweisbar.

